Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 8. September 1934	Nr. 38

Inhalt:

(Nr. 14173.) Gesetz über eine Änderung des Preußischen Staatsgebiets. Vom 3. September 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der in dem Staatsvertrage vom 7. Oktober 1930 (Anlage A) zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vereinbarten Grenzänderung, nämlich der Abtretung von preußischen Gebietsteilen in einer Gesamtgröße von 62 a 49 qm an Mecklenburg-Schwerin und der Einverleibung von mecklenburg-schwerinschen Gebietsteilen in einer Gesamtgröße von 98 a 47 qm in das preußische Staatsgebiet, wird zugestimmt.

§ 2.

(1) Vom Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrags ab werden die an Preußen fallenden Gebietsteile in die aus der Anlage B ersichtlichen preußischen Gemeinden eingegliedert.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten in den Gebietsteilen die preußischen Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die in den Gemeinden gelten, in die sie eingegliedert werden, in Kraft und die entsprechenden mecklenburgischen Vorschriften außer Kraft.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 3. September 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten:

Kerrl. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 3. September 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Kerrl

Staatsminister.

Anlage A.

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin über die Änderung der beiderseitigen Landesgrenze längs der preußischen Gemarkung Lindenberg, Kreis Demmin, und der mecklenburg-schwerinschen Feldmarken Ivenack, Zolkendorf und Markow, Amt Malchin.

Vom 7. Oktober 1930.

Die Landesgrenze zwischen den Freistaaten Preußen und Mecklenburg-Schwerin längs der preußischen Gemarkung Lindenberg, Kreis Demmin, und der mecklenburg-schwerinschen Feldmarken Ivenack, Zolkendorf und Markow, Amt Malchin, verlief bisher in der Mittellinie des Augrabens. Unter Zustimmung der beiden beteiligten Staaten ist der alte Augraben durch die im Jahre 1912 gegründete Augrabengenossenschaft, der sowohl preußische, wie mecklenburgische Interessenten angehören, reguliert und dabei zum Teil begradigt worden. Durch den neuen Wasserlauf sind kleine Landesteile sowohl von Preußen wie von Mecklenburg abgeschnitten worden. Es erscheint wünschenswert, daß die Landesgrenze auf der in Frage kommenden Strecke in Zukunft durch die Mittellinie des neuen Bettes des Augrabens gebildet wird.

Über solche anderweitige Festsetzung der Landesgrenze haben

der von dem Preußischen Staatsministerium bestellte Kommissar, Landrat von und zu Gilsa in Demmin,

und

der von der Mecklenburg-Schwerinschen Staatsregierung bestellte Kommissar, Regierungsrat Dr. Bornhöft in Malchin,

die folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Die Landesgrenze zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin, und zwar von der Einmündung des sog. Holmgrabens in den Augraben ab in nordöstlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Feldmarken Markow (Mecklenburg-Schwerin) und Hasseldorf (Preußen), welche bisher in der Mitte des alten Augrabenbettes verlief, wird an Stelle dessen fortan durch die Mitte des regulierten jetzigen Bettes des Augrabens gebildet.

Auf der Karte (Blatt 1 und 2 der Anlage A) ist der alte Augrabenlauf schwarz ausgezogen und die alte Landesgrenze (Mitte Augraben) schwarz punktiert gezeichnet, während die neuen begradigten Augrabenstrecken und die neue Landesgrenze (Mitte des neuen Augrabenlaufes) rot ausgezogen bzw. rot punktiert gezeichnet sind.

Der neue Augrabenlauf ist im Anschluß an die Meckl. Landesvermessung aufgenommen. Benutzt sind hierzu die polygonometrischen Punkte Ivenack 1, Lindenberg 1 bis 10, Markow 1 und 2 und Hasseldorf 1. Von diesen Punkten sind Ivenack 1, Lindenberg 1, 4, 6 bis 8 und 10, Markow 1 und 2 oberirdisch und unterirdisch zentrisch durch einen behauenen Stein mit Bohrloch mit darunterliegender Zementplatte mit Bohrloch festgelegt, während die anderen Punkte sämtlich nur unterirdisch durch Zementplatten mit Bohrloch festgelegt sind.

Artikel 2.

Der vorstehend in Artikel 1 berührte Grenzzug (Augrabenlauf) ist von beiderseitig beauftragten Vermessungsbeamten, dem Kataster-Direktor Kasseck (Demmin) und dem Regierungs-Vermessungsrat Duncker (Malchin), wie die angeschlossenen Vermessungshandrisse und die ebenfalls anliegende trigonometrische und polygonometrische Berechnung des näheren ausweisen, vermessen und kartiert.

Artikel 3.

Preußen tritt hiernach an Mecklenburg-Schwerin die südlich der neuen Landesgrenze (Artikel 1) belegenen auf der Karte rot kolorierten Gebietsteile in einer Gesamtgröße von 62 a 49 qm und Mecklenburg-Schwerin an Preußen die nördlich der neuen Landesgrenze belegenen auf der Karte grün kolorierten Gebietsteile in einer Gesamtgröße von 98 a 47 qm ab. (Siehe Flächenverzeichnisse Seite 1—7 der Anlage A.)

Artikel 4.

Durch die gegenseitige Abtretung von Gebietsteilen (Artikel 3) wird in den privatrechtlichen Verhältnissen nichts geändert.

Die Änderung der Kataster und der Grundbücher sowie die Neuregelung der Grundsteuer in Ansehung der abgetretenen Gebietsteile (Artikel 3) soll alsbald nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erfolgen.

Artikel 5.

Da die von der Grenzregulierung betroffenen Grundeigentümer (Genossen) sich über den wechselseitigen Austausch der durch die neue Grenzziehung abgeschnittenen Grundstückteile einig sind, und da sie ferner nach der Grenzverhandlung d. d. Lindenberg den 9. Februar 1924 (Blatt 57—62 der Anl. B) den Wunsch haben, daß die Augrabengenossenschaft das Enteignungsrecht erhält, um auf Grund dieses Rechts die erforderlichen Umschreibungen der auszutauschenden Grundstücksflächen im Grundsteuerkataster bzw. Flurbuch und Grundbuch für die Grundeigentümer veranlassen zu können, so erklären sich die beiden vertragschließenden Staaten bereit, der Augrabengenossenschaft für das vorbezeichnete Unternehmen das Enteignungsrecht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung zu verleihen. Die durch diese Regelung entstehenden Kosten fallen der Augrabengenossenschaft zur Last.

Artikel 6.

Dieser Staatsvertrag soll von den Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Er tritt in Kraft mit dem Beginn des zehnten Tages nach dem Tage, an dem die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Kommissare diesen Staatsvertrag sowie die im Artikel 1 bezeichnete Karte unterzeichnet und den Staatsvertrag mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung.

Demmin, den 7. Oktober 1930.

Der Preußische Kommissar:

(L. S.) Gottfried von und zu Gilsa, Landrat.

Der Mecklenburg-Schwerinsche Kommissar:

(L. S.) Dr. jur. Johannes Bornhöft, Regierungsrat.

Anlage B.

Zusammenstellung

für die Eingliederung der auf Grund des Staatsvertrages zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin über die Änderung der beiderseitigen Landesgrenze längs der preußischen Gemarkung Lindenberg, Kreis Demmin, und der mecklenburg-schwerinschen Feldmarken Ivenack, Zolkendorf und Markow, Amt Malchin, vom 7. Oktober 1930 an Preußen fallenden Gebietsteile in die preußischen Gemeinden.

Lfd. Nr.	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage	Klasse	Flächeninhalt			Die Flächen werden eingegliedert in		
				ha	a	qm	die Landgemeinde	des Landkreises	Regierungsbezirk
1	226/0.26	Der Augraben	—	.	.	08	Moltzahn	Demmin	Stettin
2	227/0.26	desgleichen	—	.	.	85	"	"	"
3	228/0.2	Am Augraben	7	.	2	96	"	"	"
	Lindenberg								
4	229/0.26	Der Augraben	—	.	.	28	"	"	"
5	230/0.26	desgleichen	—	.	.	60	"	"	"
6	231/0.2	Am Augraben	7	.	.	26	"	"	"
7	325/0.26	Der Augraben	—	.	.	17	"	"	"
	Lindenberg								
8	327/0.26	Der Augraben	—	.	.	10	"	"	"
9	328/0.26	desgleichen	—	.	.	62	"	"	"
10	329/0.26	desgleichen	—	.	.	12	"	"	"
	Lindenberg								
11	330/0.2	Am Augraben	7	.	.	48	"	"	"
12	331/0.26	Der Augraben	—	.	.	14	"	"	"
13	332/0.26	desgleichen	—	.	.	52	"	"	"
14	333/0.2	Am Augraben	7	.	.	22	"	"	"
15	334/0.26	Der Augraben	—	.	.	16	"	"	"
	Lindenberg								
16	335/0.2	Am Augraben	7	.	1	76	"	"	"
17	336/0.26	Der Augraben	—	.	1	11	"	"	"
18	337/0.2	Am Augraben	7	.	.	13	"	"	"
19	338/0.26	Der Augraben	—	.	.	26	"	"	"
20	339/0.26	desgleichen	—	.	.	11	"	"	"
	Lindenberg								
21	380/0.2	Am Augraben	7	.	.	13	"	"	"
22	381/0.2	daselbst	7	.	.	29	"	"	"
23	382/0.2	daselbst	7	.	.	15	"	"	"
24	383/0.2	daselbst	7	.	.	5	"	"	"
25	384/0.26	Der Augraben	—	.	.	29	"	"	"
26	385/0.26	desgleichen	—	.	.	25	"	"	"
27	261/0.30	Der Augraben	—	.	.	83	Gnevzow	"	"
	Lindenberg								
28	262/0.19	Am Augraben	7	.	.	12	"	"	"
29	263/0.30	Der Augraben	—	.	.	98	"	"	"
30	264/0.21	Am Augraben	7	.	3	29	"	"	"
31	265/0.32	Der Augraben	—	.	.	32	"	"	"
32	266/0.32	desgleichen	—	.	.	55	"	"	"
33	267/0.32	Der Augraben	—	.	.	36	"	"	"
	Lindenberg								
34	269/0.30	desgleichen	—	.	.	18	"	"	"
35	270/0.30	desgleichen	—	.	.	20	"	"	"
36	271/0.21	Am Augraben	7	.	1	27	"	"	"
37	272/0.20	daselbst	7	.	.	36	"	"	"
38	273/0.30	Der Augraben	—	.	.	19	"	"	"
	Lindenberg								
39	274/0.30	desgleichen	—	.	.	16	"	"	"
40	275/0.30	desgleichen	—	.	.	24	"	"	"
41	276/0.30	desgleichen	—	.	.	14	"	"	"

Lfd. Nr.	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage	Klasse	Flächeninhalt ha	a	qm	Die Flächen werden eingegliedert in die Landgemeinde	des Landkreises	Regierungsbezirk
42	277/0.30	Der Augraben	—	.	.	26	Gnevzow	Demmin	Stettin
43	278/0.19	Am Augraben	7	.	.	89	"	"	"
44	279/0.30	Der Augraben	—	.	.	15	"	"	"
45	234/0.3 Lindenberg	Am Augraben	7	.	.	21	Neu Kenzlin	"	"
46	235/0.27 Lindenberg	Der Augraben	—	.	.	43	"	"	"
47	236/0.27	desgleichen	—	.	1	10	"	"	"
48	237/0.3	Am Augraben	7	.	.	49	"	"	"
49	238/0.3	desgleichen	7	.	.	02	"	"	"
50	239/0.3	Am Augraben	7	.	.	92	"	"	"
51	240/0.27	Der Augraben	—	.	.	87	"	"	"
52	241/0.28	desgleichen	—	.	.	62	"	"	"
53	242/0.4	Am Augraben	7	.	.	30	"	"	"
54	243/0.4	daselbst	7	.	.	14	"	"	"
55	244/0.28	Der Augraben	—	.	.	39	"	"	"
56	245/0.28	desgleichen	—	.	1	79	"	"	"
57	246/0.4	Am Augraben	7	.	6	54	"	"	"
58	247/0.5 Lindenberg	daselbst	7	.	2	20	"	"	"
59	248/0.7	daselbst	7	.	.	30	"	"	"
60	249/0.29	Der Augraben	—	.	.	43	"	"	"
61	250/0.29	desgleichen	—	.	.	82	"	"	"
62	251/0.8 Lindenberg	Am Augraben	7	.	.	57	"	"	"
63	252/0.9	Am Augraben	7	.	.	12	"	"	"
64	253/0.29	Der Augraben	—	.	.	89	"	"	"
65	254/0.12	Am Augraben	7	.	1	19	"	"	"
66	255/0.29 Lindenberg	Der Augraben	—	.	.	06	"	"	"
67	256/0.29	desgleichen	—	.	.	90	"	"	"
68	257/0.14	Am Augraben	7	.	1	05	"	"	"
69	258/0.15	daselbst	7	.	.	21	"	"	"
70	259/0.29	Der Augraben	—	.	.	36	"	"	"
71	260/0.29	Der Augraben	—	.	.	14	"	"	"
72	280/0.29	desgleichen	—	.	.	44	"	"	"
73	281/0.16	Am Augraben	7	.	.	10	"	"	"
74	282/0.29	Der Augraben	—	.	.	12	"	"	"
75	283/0.15	Am Augraben	7	.	.	61	"	"	"
76	284/0.29 Lindenberg	Der Augraben	—	.	.	24	"	"	"
77	285/0.29	desgleichen	—	.	.	19	"	"	"
78	286/0.14	Am Augraben	7	.	1	07	"	"	"
79	287/0.13	daselbst	7	.	.	09	"	"	"
80	288/0.29	Der Augraben	—	.	.	20	"	"	"
81	289/0.29 Lindenberg	desgleichen	—	.	.	41	"	"	"
82	290/0.13	Am Augraben	7	.	.	07	"	"	"
83	291/0.29	Der Augraben	—	.	.	22	"	"	"
84	292/0.12	Am Augraben	7	.	1	19	"	"	"
85	293/0.11	desgleichen	7	.	.	02	"	"	"
86	294/0.29 Lindenberg	Der Augraben	—	.	.	13	"	"	"
87	295/0.29	desgleichen	—	.	.	14	"	"	"
88	296/0.29	desgleichen	—	.	.	20	"	"	"
89	297/0.9	Am Augraben	7	.	.	42	"	"	"
90	298/0.8	Am Augraben	7	.	.	45	"	"	"
91	299/0.29	Der Augraben	—	.	.	45	"	"	"

Lfd. Nr.	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage	Klasse	Flächeninhalt ha	a	qm	Die Flächen werden eingegliedert in die Landgemeinde	des Landkreises	Regierungsbezirk
92	300/0.29	Der Augraben	—	.	.	14	Neu Kenzlin	Demmin	Stettin
	Lindenberg								
93	301/0.7	Am Augraben	7	.	.	46	"	"	"
94	302/0.29	Der Augraben	—	.	.	12	"	"	"
95	303/0.29	desgleichen	—	.	.	08	"	"	"
96	304/0.29	desgleichen	—	.	.	26	"	"	"
97	305/0.29	desgleichen	—	.	.	22	"	"	"
98	306/0.5	Am Augraben	7	.	.	95	"	"	"
	Lindenberg								
99	307/0.4	daselbst	7	.	1	95	"	"	"
100	308/0.28	Der Augraben	—	.	.	16	"	"	"
101	309/0.28	desgleichen	—	.	.	08	"	"	"
102	310 0.4	Am Augraben	7	.	.	36	"	"	"
103	311/0.28	Der Augraben	—	.	.	20	"	"	"
	Lindenberg								
104	312/0.28	desgleichen	—	.	.	13	"	"	"
105	313/0.4	Am Augraben	7	.	.	57	"	"	"
106	314/0.28	Der Augraben	—	.	.	27	"	"	"
107	315/0.27	desgleichen	—	.	.	17	"	"	"
108	316/0.3	Am Augraben	7	.	.	86	"	"	"
109	317/0.27	Der Augraben	—	.	.	14	"	"	"
	Lindenberg								
110	318/0.27	Der Augraben	—	.	.	12	"	"	"
111	319/0.3	Am Augraben	7	.	.	12	"	"	"
112	320/0.3	daselbst	7	.	.	38	"	"	"
113	321/0.27	Der Augraben	—	.	.	12	"	"	"
114	322/0.27	desgleichen	—	.	.	08	"	"	"
	Lindenberg								
115	323/0.3	Am Augraben	7	.	.	27	"	"	"
116	324/0.27	Der Augraben	—	.	.	12	"	"	"
117	394/0.63	Der Augraben	—	.	.	07	Lindenberg	"	"
118	395/0.63	desgleichen	—	.	.	87	"	"	"
119	396/0.53	Am Augraben	6	.	2	02	"	"	"
120	397/0.53	daselbst	6	.	.	17	"	"	"
121	398/0.63	Der Augraben	—	.	.	40	"	"	"
122	399/0.63	desgleichen	—	.	.	99	"	"	"
123	400/0.53	Am Augraben	6	.	4	12	"	"	"
124	438/0.63	Der Augraben	—	.	1	29	"	"	"
125	439/0.63	desgleichen	—	.	.	11	"	"	"
126	440/0.53	Am Augraben	6	.	1	59	"	"	"
127	441/0.63	Der Augraben	—	.	.	10	"	"	"
128	442/0.63	Der Augraben	—	.	.	14	"	"	"
129	443/0.53	Am Augraben	6	.	.	42	"	"	"
130	444/0.63	Der Augraben	—	.	.	13	"	"	"
131	445/0.63	desgleichen	—	.	.	12	"	"	"
132	446/0.53	Am Augraben	6	.	1	42	"	"	"
133	447/0.63	Der Augraben	—	.	.	18	"	"	"
134	448/0.63	desgleichen	—	.	.	24	"	"	"
135	449/0.63	desgleichen	—	.	.	83	"	"	"
136	450/0.63	desgleichen	—	.	.	49	"	"	"
137	451/0.63	desgleichen	—	.	.	36	"	"	"
138	452/0.63	desgleichen	—	.	.	19	"	"	"
139	401/0.63	desgleichen	—	.	.	01	"	"	"
140	402/0.63	desgleichen	—	.	1	42	"	"	"
141	403/0.54	Am Augraben	6	.	4	89	"	"	"
142	404/0.54	daselbst	6	.	.	95	"	"	"
143	405/0.63	Der Augraben	—	.	.	44	"	"	"

Lfd. Nr.	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage	Klasse	Flächeninhalt ha	a	qm	Die Flächen werden eingegliedert in die Landgemeinde	des Landkreises	Regierungsbezirk
144	412/0.63	Der Augraben	—	.	.	04	Lindenberg	Demmin	Stettin
145	413/0.63	desgleichen	—	.	.	17	„	„	„
146	414/0.63	desgleichen	—	.	.	10	„	„	„
147	430/0.63	desgleichen	—	.	.	18	„	„	„
148	431/0.63	desgleichen	—	.	.	09	„	„	„
149	432/0.54	Am Augraben	6	.	.	89	„	„	„
150	433/0.63	Der Augraben	—	.	.	12	„	„	„
151	434/0.63	desgleichen	—	.	.	14	„	„	„
152	435/0.54	Am Augraben	6	.	1	97	„	„	„
153	436/0.63	Der Augraben	—	.	.	12	„	„	„
154	437/0.54	Am Augraben	6	.	.	02	„	„	„
155	268/0.31	Der Augraben	—	.	.	36	„	„	„
156	406/0.63	Der Augraben	—	.	.	66	Grammentin	„	„
	Lindenberg								
157	407/0.55	Am Augraben	7	.	.	45	„	„	„
158	408/0.55	daselbst	7	.	.	96	„	„	„
	Lindenberg								
159	409/0.63	Der Augraben	—	.	.	72	„	„	„
160	410/0.63	desgleichen	—	.	.	74	„	„	„
161	411/0.55	Am Augraben	7	.	.	29	„	„	„
162	415/0.63	Der Augraben	—	.	.	43	„	„	„
	Lindenberg								
163	416/0.55	Am Augraben	7	.	.	70	„	„	„
164	417/0.63	Der Augraben	—	.	.	12	„	„	„
165	418/0.63	desgleichen	—	.	.	96	„	„	„
166	419/0.63	desgleichen	—	.	.	56	„	„	„
167	420/0.63	Der Augraben	—	.	.	08	„	„	„
168	421/0.63	desgleichen	—	.	.	18	„	„	„
169	422/0.63	desgleichen	—	.	.	22	„	„	„
	Lindenberg								
170	423/0.55	Am Augraben	7	.	.	90	„	„	„
171	424/0.63	Der Augraben	—	.	.	15	„	„	„
172	425/0.63	desgleichen	—	.	.	22	„	„	„
173	426/0.63	desgleichen	—	.	.	12	„	„	„
174	427/0.63	desgleichen	—	.	.	18	„	„	„
175	428/0.55	Am Augraben	7	.	.	76	„	„	„
	Lindenberg								
176	429/0.63	Der Augraben	—	.	.	18	„	„	„

(Nr. 14174.) Verordnung zur Änderung des Preußischen Strafvollstreckungs- und Gnadenrechts. Vom 17. August 1934.

Auf Grund des § 73 des Preußischen Strafvollstreckungs- und Gnadenrechts vom 1. August 1933 (Gesetzsamml. S. 293) wird zugleich in Ausführung des Erlasses des Preußischen Ministerpräsidenten vom 16. Februar 1934 — St. M. I. 1821 — folgendes verordnet:

I.

§ 45 des Preußischen Strafvollstreckungs- und Gnadenrechts vom 1. August 1933 (Gesetzsamml. S. 293) erhält folgende Fassung:

(1) Das Gnadenrecht steht dem Führer und Reichskanzler zu (Artikel 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 75 — in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 747—). Er übt es aus

1. wegen aller strafbaren Handlungen, die Soldaten und Wehrmachtsbeamte während ihrer Zugehörigkeit zur alten oder neuen Wehrmacht begangen haben,

2. in den Einzelfällen, in denen er sich die Entschließung ausdrücklich vorbehält.

(Erlaß des Reichspräsidenten vom 3. Februar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 82 —). Im übrigen ist die Ausübung des Gnadenrechts dem Ministerpräsidenten übertragen; er ist ermächtigt, seine Befugnisse weiter zu übertragen (Erlaß des Reichspräsidenten vom 3. Februar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 82 — in Verbindung mit dem Erlasse des Reichskanzlers vom 7. Februar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 87 —). Solche Übertragungen sind widerruflich.

(2) Die Ausübung des Gnadenrechts ist, soweit es sich um gerichtlich erkannte Strafen handelt, übertragen:

a) auf den Finanzminister
bei Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Steuerbestimmungen, einschließlich der Finanzmonopole, gegen Bestimmungen über die Regelung der Ein- und Ausfuhr — mit Ausnahme der §§ 134 bis 143 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) — und über die Erhebung von Ausfuhrabgaben (Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Mai 1922 — Justizministerialblatt S. 157 — und vom 19. Juni 1922 — Justizministerialblatt S. 236 — in Verbindung mit dem Erlasse des Preußischen Ministerpräsidenten vom 16. Februar 1934);

b) auf den Minister des Innern
bei Zuwiderhandlungen gegen § 30 Abs. 1 und 3 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 146 — (Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Dezember 1930 — Justizministerialblatt 1931 S. 197 — in Verbindung mit dem Erlasse des Preußischen Ministerpräsidenten vom 16. Februar 1934);

c) auf den Minister für Wirtschaft und Arbeit und den Landwirtschaftsminister
bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Verkehrsabgaben (Erlaß vom 27. April 1914 — Justizministerialblatt S. 693 — in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend anderweite Regelung der Zuständigkeit des Ministers der öffentlichen Arbeiten, vom 15. August 1921 — Gesetzsamml. S. 487 — und in Verbindung mit dem Erlasse des Preußischen Ministerpräsidenten vom 16. Februar 1934).

(3) Hinsichtlich aller übrigen durch gerichtliche Entscheidungen rechtskräftig erkannten Strafen mit Ausnahme der Todesstrafen ist die Ausübung des Gnadenrechts auf den Preußischen Justizminister übertragen worden (Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 16. Februar 1934). Die Entscheidung über die Ausübung des Gnadenrechts bei Todesstrafen hat sich der Ministerpräsident vorbehalten; die Bearbeitung solcher Gnadensachen erfolgt durch den Justizminister.

II.

§ 56 Abs. 2 des Preußischen Strafvollstreckungs- und Gnadenrechts vom 1. August 1933 (Gesetzsamml. S. 293) erhält folgende Fassung:

(2) Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Strafen, die wegen Hochverrats oder Landesverrats, einschließlich des Verrats militärischer Geheimnisse, oder die von den nach § 1 der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) geschaffenen Sondergerichten erkannt sind.

III.

Im § 63 werden im letzten Satze die Worte „und gegebenenfalls auch die Strafanstalt" durch die Worte „oder gegebenenfalls die Strafanstalt" ersetzt.

Berlin, den 17. August 1934.

Der Preußische Justizminister.

Gürtner.

(Nr. 14175.) Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege vom 20. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 231). Vom 28. August 1934.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebiets folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Polizeiverordnung über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege vom 20. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 231) wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 3 Buchst. g erhält folgende Fassung:

   g) In unmittelbarer Nähe jedes Lagers, das mehr als 5 kg Film umfaßt, ist ein als brauchbar anerkannter Wasser- oder Schaumlöscher anzubringen. Als brauchbar anerkannt gelten Handfeuerlöscher, für die ein Zeugnis des Feuerwehrbeirats (§ 11 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 — Gesetzsamml. S. 484 —) vorliegt, in dem die Geeignetheit als Normalfeuerlöscher ausgesprochen ist.

2. Die Anlage 4 fällt fort.

Artikel II.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. August 1934.

Zugleich im Namen des Preußischen Landwirtschaftsministers, des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit, des Preußischen Justizministers und des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Der Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage:

Lentz.

Berichtigung.

Die Verordnung über die Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen vom 13. Juli 1934 (Gesetzsamml. S. 337) ist durch folgende Einleitung zu ergänzen:

Auf Grund der §§ 14 und 25 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird folgendes verordnet:

Berlin, den 5. September 1934.

Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Mai 1934

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Finkenwalde-Stettin zur Herstellung eines Deiches zwischen dem Herrendamm und dem Eisenbahndamm in der Reichsbahnstrecke Stettin-Finkenwalde

   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 24 S. 147, ausgegeben am 16. Juni 1934;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juli 1934

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Ortelsburg zur Verlegung der Dorfstraße in Bottowen

   durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Nr. 31 S. 72, ausgegeben am 4. August 1934;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Juli 1934

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf für den Ausbau der Straße Niederberg-Arenberg

   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 33 S. 107, ausgegeben am 11. August 1934;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. August 1934

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) für Reichszwecke

   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 35 S. 103, ausgegeben am 1. September 1934.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.